



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Nur per E-Mail:

An die
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1551

FAX +49 228 619 1872

dirk.gottschalk@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Gottschalk

13. Juli 2017

AZ 113 – 200 – 1825/2017

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

GKV-Spitzenverband

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesministerium für Gesundheit

Information über die Mitteilung von Steuerstraftaten nach § 116 Abs. 1 Abgabenordnung;

hier: Merkblatt des Bundesministeriums für Finanzen zur Zusammenarbeit von Behörden und Gerichten mit den Finanzbehörden des Bundes (Zollverwaltung) und der Länder sowie Mitteilungsformular zu § 116 AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09. Juni 2017 informiert das Bundesministerium für Finanzen (BMF) über die abschließende Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes (BRH) vom 28. Februar 2017 hinsichtlich seiner Prüfung der Mitteilung von Steuerstraftaten. Dieser habe festgestellt, dass die Zahl der eingegangenen Mitteilungen nach § 116 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) darauf schließen lasse, dass Gerichte und Behörden ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen würden oder nicht ausreichend über ihre Mitteilungspflichten informiert seien.

Nach § 116 Absatz 1 Satz 1 AO sind die Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, verpflichtet, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren haben, dem Bundeszentralamt für Steuern, oder, soweit bekannt, den für das Strafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen. Unter Behörden fallen hierbei auch die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben des öffentlichen Rechts übertragen sind. Damit sind auch die Behörden der Sozialversicherungsträger Pflichtenadressat der o.g. Vorschrift.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden verfügen lt. BMF häufig über steuererhebliche Informationen, von denen die Finanzbehörden noch keine Kenntnis haben. Daher sei die vollständige Erfassung aller steuerlich bedeutsamen Tatbestände oftmals nur durch die Unterstützung dieser Stellen möglich. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Übermittlung entsprechender Informationen und der Rechtsgrundlagen verweist das BMF auf sein Merkblatt zur Zusammenarbeit von Behörden und Gerichten mit den Finanzbehörden des Bundes (Zollverwaltung) und der Länder sowie das betreffende Mitteilungsfomular zu § 116 AO (s. Anlage).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 71 Absatz 1 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zulässig ist, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens u.a. nach § 22a Abs. 4 des EStG, den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der AO sowie des § 32b Abs. 3 EStG erforderlich ist, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Popoff

Anlage: - 1 -